

Satzung
(bereinigte Fassung)
der Ortsgemeinde Veldenz über die Erhebung einmaliger Beiträge
für öffentliche Verkehrsanlagen

vom 26.06.1996, einschl.
1. Änderung vom 08.12.2001
2. Änderung vom 23.07.2002
3. Änderung vom 25.03.2004
4. Änderung vom 01.06.2004
5. Änderung vom 04.03.2022

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Veldenz hat auf Grund der Vorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der gegenwärtig geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes vom 20. Juni 1995 (GVBl. S.175) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Ortsgemeinde Veldenz erhebt zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für den Ausbau ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Veldenz und Thalveldenz sowie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Banngärten" einmalige Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 20. Juni 1995.
- (2) Beiträge für Grünanlagen und selbständige Parkflächen werden nicht erhoben.
- (3) Zu den Verkehrsanlagen im Sinne dieser Satzung gehören sämtliche Straßen, Fahr-, Rad-, Geh- und Fußwege sowie Plätze einschließlich der dazugehörigen Beleuchtung, des Straßenbegleitgrüns und der unselbständigen Parkflächen für den ruhenden Verkehr. Hierzu gehören auch die Teile klassifizierter Straßen, die in der Straßenbaulast der Ortsgemeinde Veldenz stehen.
- (4) Zum Ausbau im Sinne dieser Satzung gehören alle Maßnahmen, die der Erneuerung, Erweiterung oder Verbesserung der Verkehrsanlagen dienen. Dabei bedeutet
 - a) Erneuerung die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand. Eine Anlage gilt als abgenutzt, wenn seit ihrer erstmaligen Herstellung oder dem letzten Ausbau mindestens zwanzig Jahre verstrichen sind;
 - b) Erweiterung jede flächenmäßige Vergrößerung einer bereits fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile;
 - c) Verbesserung alle Maßnahmen zur Hebung der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage, auch in rechtlicher Hinsicht.
- (5) Zum Ausbau gehören nicht bloße Unterhaltungsmaßnahmen, insbesondere Reparaturen, welche lediglich der Erhaltung eines ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustandes dienen, sowie Maßnahmen der reinen Verschönerung.
- (6) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die erstmalige Herstellung von Anlagen, soweit diese nicht von den Regelungen der §§ 127 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) erfasst werden.

§ 2
Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig ist der Investitionsaufwand für den Ausbau der Anlagen. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für
 - (1) den Erwerb der Flächen,

- (2) die Freilegung der Flächen,
- (3) die technische Herstellung einschließlich Unterbau, Befestigung der Oberfläche, sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- (4) Rinnen und Randsteine,
- (5) die Entwässerung,
- (6) den Anschluss an andere Anlagen,
- (7) Böschungen, Stütz- und Schutzmauern,
- (8) Begrünung,
- (9) die Übernahme von Anlagen durch die Ortsgemeinde Veldenz,
- (10) Planung, Bauleitung und Bauüberwachung,
- (11) die Verzinsung von Krediten zur Vorfinanzierung der Anlagen bis zur Entstehung der Beitragspflicht.

Hierzu gehört auch der Wert von durch die Ortsgemeinde Veldenz aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung. Zu den Investitionsaufwendungen rechnen ferner die Kosten, welche Dritten, deren sich die Ortsgemeinde Veldenz bedient, entstehen, soweit sie diesen von der Ortsgemeinde Veldenz geschuldet werden.

Aufwendungen für den Ausbau von Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen sind nicht beitragsfähig.

(2) Beitragsfähig ist der Aufwand für Anlagen

I. der zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze
in

bis zu einer Gesamtbreite von

a) Wochenendhausgebieten, Campingplatzgebieten	7,0 m
b) Kleinsiedlungsgebieten bei einseitiger Bebaubarkeit	10,0 m 8,5 m
c) Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, Mischgebieten, Ferienhausgebieten	
- mit einer Geschoßflächenzahl (GFZ) bis 0,8	14,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit	10,5 m
- mit einer GFZ über 0,8 bis 1,0	18,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit	12,5 m
- mit einer GFZ über 1,0 bis 1,6	20,0 m
- mit einer GFZ über 1,6	23,0 m
d) Kerngebieten/ Gewerbegebieten und sonstigen Sondergebieten	
- mit einer GFZ bis 1,0	20,0 m
- mit einer GFZ über 1,0 bis 1,6	23,0 m
- mit einer GFZ über 1,6 bis 2,0	25,0 m
- mit einer GFZ über 2,0	27,0 m
e) Industriegebieten	
- mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
- mit einer Baumassenzahl über 3,0 bis 6,0	25,0 m
- mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m

Erschließt die Anlage Gebiete mit unterschiedlicher Ausnutzung, gilt die größere Breite.

Endet die Anlage in einem Wendehammer, so vergrößern sich die Höchstmaße für den Bereich des Wendehammers auf das Eineinhalbfache, mindestens aber um 8,0 m.

Die Breite bemisst sich nach der Breite der Fahrbahnen zuzüglich der Standspuren, Rad- und Gehwege sowie Schutz- und Randstreifen.

Für die Ermittlung der Geschoßflächenzahl sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes heranzuziehen. Dies gilt auch im Falle der Planreife (§ 33 BauGB). In unbeplanten Gebieten (§ 34 BauGB) ist die Geschoßflächenzahl in entsprechender Anwendung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der zum Zeitpunkt des Ausbaus geltenden Fassung zu ermitteln.

- II. der aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Anlagen (z. B. Fußwege) innerhalb der Baugebiete bis zu einer Breite von 5,0 m.

§ 3

Beitragspflicht

- (1) Beitragspflicht besteht für alle baulich oder in ähnlicher Weise genutzten oder nutzbaren Grundstücke, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu der ausgebauten Verkehrsanlage haben.
- (2) Zur baulichen Nutzung gehören insbesondere alle Vorhaben im Sinne der Landesbauordnung. Für die Zulässigkeit von Vorhaben gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes. In unbeplanten Gebieten bestimmt sich die Zulässigkeit nach § 34 BauGB.
- (3) Eine ähnliche Nutzung im Sinne dieser Satzung ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Grundstück - ohne baulich nutzbar zu sein - in einer Weise genutzt wird oder genutzt werden kann, die geeignet ist, einen nicht ganz unerheblichen Ziel- und Quellverkehr zu verursachen.
- (4) Für Grundstücke, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen (Hinterliegergrundstücke), besteht Beitragspflicht, wenn sie durch einen eigenen Weg oder einen Zugang, der durch Baulast oder ein dingliches Recht gesichert ist, mit der Anlage verbunden sind. Für bebaute Hinterliegergrundstücke gilt das Notwegerecht (§§ 917 und 918 BGB) als ausreichender Zugang.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoß beträgt 20 %. Für die ersten beiden Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 40 %.
- (2) Für Grundstücke, die lediglich geringfügig baulich genutzt werden können, etwa mit einer Garage oder einem Stellplatz, oder im Verhältnis zu ihrer Größe nur untergeordnet baulich nutzbar sind, und keine wirtschaftliche Einheit (§ 7) mit einem anderen Grundstück bilden, beträgt der Vollgeschoß-Zuschlag 20 %.
- (3) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die Grundmaßstabsdaten (nach den Absätzen 1 und 2) um 40 % erhöht. Das Gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.
- (4) Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Grundmaßstabsdaten um 20 %. Dieser Zuschlag entfällt, wenn die gewerbliche oder gewerbeähnliche Nutzung gegenüber der Nutzung zu Wohnzwecken so untergeordnet ist, dass sie nach dem zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsaufkommen nicht ins Gewicht fällt.
- (5) Als gewerbeähnliche Nutzung im Sinne dieser Satzung gilt insbesondere die Nutzung mit Handels-, Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben, mit freiberuflichen Einrichtungen und zu öffentlichen Zwecken.
- (6) Vollgeschosse sind Geschosse über der Geländeoberfläche, die über zwei Dritteln, bei Geschossen im Dachraum über drei Vierteln ihrer Grundfläche eine Höhe von 2,30 m (gemessen von der Oberkante Fußboden bis zur Oberkante Fußboden oder Oberkante Dachhaut) haben. Die Nutzung ist dabei unbeachtlich. Geschosse mit einer geringeren Höhe gelten als Vollgeschosse, wenn sie vollständig zu Wohnzwecken dienen oder gewerblich genutzt werden. Werden in einem Gebäude sowohl im Keller- als auch im Dachraum Flächen zum Wohnen oder zu gewerblichen Zwecken genutzt, gelten sie insgesamt als Vollgeschoß, wenn sie zusammen mindestens so groß sind wie die Grundfläche des Gebäudes.
- (7) Die Zahl der Vollgeschosse bemisst sich bei bebauten Grundstücken nach den tatsächlich vorhandenen, soweit nicht ein Bebauungsplan eine höhere Zahl zulässt oder im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht eine höhere Zahl bauaufsichtlich genehmigt ist. Bei unbebauten Grundstücken ist maßgebend die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässige bzw. die in der näheren Umgebung überwiegende Zahl.
- (8) Bei Gebäuden mit außergewöhnlichen Geschoßhöhen gelten angefangene je 3,5 m Traufhöhe als Vollgeschoß, wenn der Bebauungsplan keine abweichende Festsetzung enthält. Lässt sich in

Industriegebieten die Zahl der Vollgeschosse auf diese Weise nicht ermitteln, sind sechs Vollgeschosse anzunehmen. Für Kirchen gelten zwei Vollgeschosse, soweit der Bebauungsplan keine Regelung enthält.

- (9) Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit einer unterschiedlichen Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei größerer Baumasse vorhandene Zahl. Übersteigt die Zahl der Wohneinheiten die Zahl der Vollgeschosse um mehr als das Doppelte, wird für jeweils zwei Wohneinheiten ein Vollgeschoß hinzugerechnet.

§ 5 Grundstücksfläche

- (1) In beplanten Gebieten ist von der Fläche auszugehen, die der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zu Grunde zu legen ist. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder ähnliche Nutzung vor oder ist das Gebiet nicht beplant, ist zu berücksichtigen
- a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage grenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 30 m, gemessen im rechten Winkel zu der Anlage;
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage grenzen, aber über einen Zugang im Sinne des § 3 Abs.4 verfügen, die Fläche von der zur Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer rechtwinklig gemessenen Tiefe von 30 m.

Grundstücksteile, die ausschließlich wegemäßige Verbindungen darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt, wenn sie im Mittel nicht breiter als 5 m sind.

- (2) Sind die jenseits der nach Absatz 1 a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile auf Grund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Reihe), wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 60 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach Absatz 1 a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

- (3) Ist ein Grundstück durch mehrere Verkehrsanlagen erschlossen, wird die Tiefe von jeder dieser Anlagen aus gemessen. Soweit sich die hinter den Tiefengrenzen liegenden Flächen überschneiden, werden sie berücksichtigt. Beträgt die Entfernung zu jeder der Anlagen mehr als 30 m, bleibt diese Fläche unberücksichtigt. Die sich danach ergebende Fläche wird mit 50 % angesetzt.
- (4) Die Vergünstigung des Absatzes 3 Satz 4 gilt nur für solche Grundstücke, die durch mehrere Verkehrsanlagen erschlossen werden, die in der vollen Baulast der Gemeinde liegen. Soweit eine Verkehrsanlage nicht in der vollen Baulast der Gemeinde liegt, wird die Vergünstigung des Absatzes 3 Satz 4 nur für die in der Baulast der Gemeinde stehenden gleichartigen Teile der Verkehrsanlagen gewährt.

§ 6 Wirtschaftliche Einheit

Grundlage der Veranlagung ist das Buchgrundstück. Ausnahmsweise werden mehrere neben- oder hintereinander oder getrennt liegende Buchgrundstücke unabhängig von den Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie entweder im Zusammenhang bebaut sind oder gemeinsam genutzt werden bzw. zur gemeinsamen Nutzung vorgesehen sind und die gemeinsame Nutzung erforderlich ist, um insgesamt eine angemessene Nutzbarkeit herzustellen. Dies gilt insbesondere für Grundstücke mit Garagen, Stellplätzen, Gärten und Zufahrten. Gemeinschaftliche Zufahrten bilden eine wirtschaftliche Einheit mit jedem der durch sie erschlossenen Grundstücke.

§ 7 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz wird ermittelt, indem die Investitionsaufwendungen auf die Summe der Maßstabsdaten der beitragspflichtigen Grundstücke verteilt werden. Dabei werden vorab die Investitionsaufwendungen um einen Gemeindeanteil vermindert, welcher dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht (§ 10 Abs.4 KAG). Zuwendungen Dritter werden nur berücksichtigt, wenn sie den Gemeindeanteil übersteigen.
- (2) Kosten für den Ausbau einer Anlage, deren erstmalige Herstellung oder letzter Ausbau weniger als zwanzig Jahre zurückliegt, sind nur insoweit beitragsfähig, als sie dem Anteil der seitdem verstrichenen Nutzungsdauer entsprechen. Teilaufwendungen, die bei dem letzten Ausbau nicht entstanden sind, z. B. Grunderwerb oder Beleuchtung, sind dagegen in voller Höhe beitragsfähig.
- (3) Der Gemeinderat kann beschließen, dass für Teile der Anlage sowie die Kosten des Erwerbs und der Freilegung der Flächen ein Teilbeitrag erhoben wird (§ 10 Abs.7 KAG).
- (4) Die Ermittlung des Beitragssatzes soll im Beitragsbescheid dargestellt werden.

§ 8 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides. Mehrere Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte sowie die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten nebeneinander sind Gesamtschuldner.
- (2) Beitragsschuldner bei wirtschaftlichen Einheiten (§ 7) sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten des jeweiligen Teilgrundstücks.
- (3) Wohnungs- (Teil-) Eigentümer sind Beitragsschuldner nur im Verhältnis ihrer jeweiligen Eigentumsanteile.
- (4) Die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen der Eigentums- und Grundstücksverhältnisse/ insbesondere Veräußerungen, Teilungen und Vereinigungen sowie der baulichen Nutzung, unverzüglich der Verbandsgemeindeverwaltung anzuzeigen und auf Anforderung die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden (§ 16 KAG).
- (5) Der Beitragsanspruch entsteht mit Abschluss der Bauarbeiten an der Anlage und Feststellbarkeit des entstandenen Aufwandes.

§ 9 Fälligkeit

Der Beitrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Beiträge von mehr als zweihundertfünfzig Euro sind innerhalb von zwei Monaten, Beiträge von mehr als fünfhundert Euro innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Vorausleistungen

- (1) Die Verwaltung wird ermächtigt, Vorausleistungen in Höhe von 80 % des zu erwartenden Beitrages zu erheben, wenn der Gemeinderat beschlossen hat, den Auftrag zum Ausbau einer Anlage zu vergeben.
- (2) Die Vorausleistungen werden demjenigen angerechnet, an welchen der Bescheid über den endgültigen Beitrag ergeht. Dies gilt auch, wenn überschüssige Vorausleistungen zu erstatten sind.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die endgültige Beitragserhebung entsprechend.

§ 11
Ablösung

Es kann vereinbart werden, dass die einmaligen Beiträge vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösung ist die voraussichtliche Beitragsschuld zu Grunde zu legen.

§ 12
Feststellungsbescheid

Die Grundlagen (Maßstabsdaten) für die Erhebung der Beiträge können durch besonderen Bescheid festgestellt werden (§ 3 Abs.2 Nr.9 KAG, § 179 AO).

§ 13
Geringfügigkeit

- (1) Beiträge werden nicht festgesetzt und erhoben, wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem Ertrag stehen (§ 17 KAG, § 94 GemO).
- (2) Bei Beträgen von unter 10,00 Euro im Einzelfall wird die Verwaltung ermächtigt, von der Festsetzung, Erhebung, Nachforderung oder Erstattung von Beiträgen abzusehen.

§ 14
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen vom 18. April 1991 in ihrer zuletzt geänderten Fassung außer Kraft.
- (2) Für Beitragsansprüche, die spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 1995 entstehen, gilt die letztgenannte Satzung fort.

Veldenz den 26.06.1996


(Kruft)
Ortsbürgermeister